

Extraterritoriale Staatenpflichten in der Entwicklungszusammenarbeit

Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung menschenrechtlicher Abkommen auch dazu verpflichtet, über internationale Kooperation einen Beitrag zur weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte zu leisten. Die Entwicklungszusammenarbeit ist eines der wichtigsten Instrumente, um andere Staaten zu unterstützen, das Recht auf Nahrung oder Wasser zu gewährleisten, oder um ein soziales Sicherungssystem aufzubauen. Doch immer wieder tragen Entwicklungsprojekte und -politik auch zur Verletzung von Menschenrechten bei.

„Entwicklungszusammenarbeit soll Menschen die Freiheit geben, ohne materielle Not selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr Leben zu gestalten. (...) Leitprinzip ist dabei der Schutz der Menschenrechte“, erklärt die Bundesregierung 2012 zu den Schwerpunkten ihrer Entwicklungszusammenarbeit (EZ).¹ Jährlich gibt die Bundesregierung dafür sechs bis zehn Mrd. Euro aus.² Den Großteil macht die bilaterale Zusammenarbeit mit einzelnen Ländern aus. Dazu gehören günstige Kredite, Zuschüsse und Beratung für Programme zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Gesundheit und ländliche Entwicklung, mit deren Durchführung Organisationen wie die *Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (giz)*, die *KfW-Entwicklungsbank* und deren Tochter DEG (*Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH*) beauftragt werden. Aber auch Schuldenerlasse – unter anderem für Handelsschulden – sowie Beiträge an internationale, zivilgesellschaftliche und wirtschaftliche Institutionen kommen aus dem EZ-Etat.

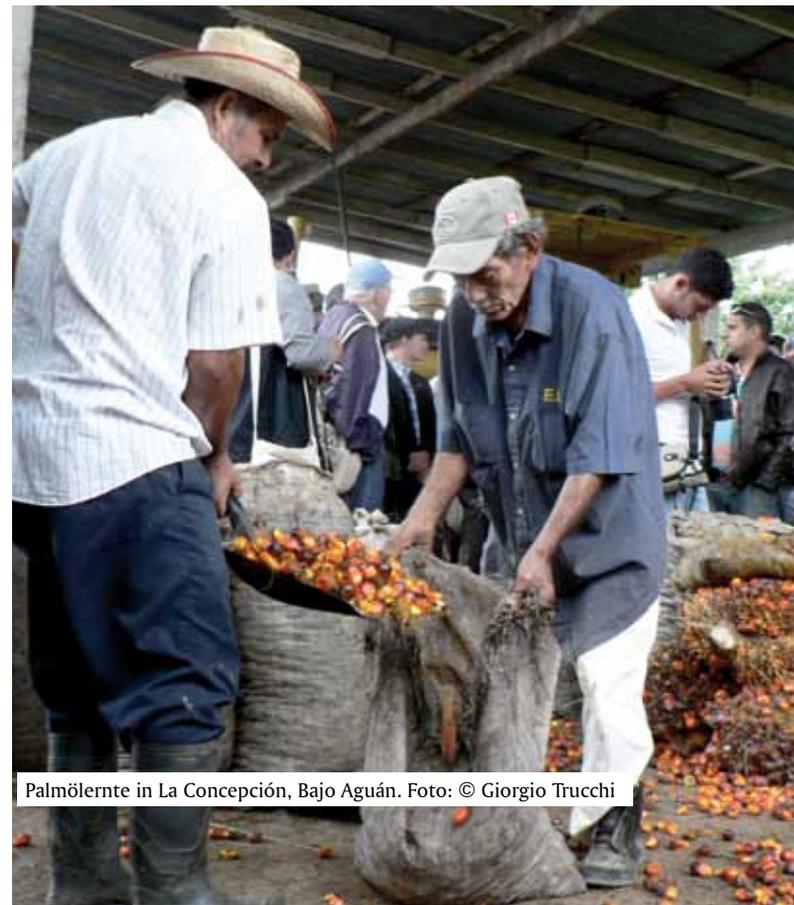
Das Menschenrechtskonzept in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Im Mai 2011 stellte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ihr neues Menschenrechtskonzept vor. Darin erklärt das Ministerium eindeutig: „Deutsche Entwicklungspolitik wird sicherstellen, dass bilaterale Entwicklungsvorhaben mit Menschenrechtsstandards vereinbar sind und die hierzu erforderlichen Instrumente, wie z. B. geeignete Verfahren einer menschenrechtlichen Risikoabschätzung, weiterentwickeln.“³ Dabei bezieht sich das Ministerium explizit auf internationale Menschenrechtsabkommen wie die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, den *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (Sozialpakt) und die *Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)*. Es erkennt die menschenrechtliche Verpflichtung für das Handeln von Staaten in internationalen Organisationen und im Ausland an und bestätigt die Verpflichtung der bilateralen Zusammenarbeit, aktiv an der Verwirklichung der Menschenrechte mitzuwirken. Das BMZ kündigt in dem Konzept an, im Vorfeld aller Vorhaben der bilateralen EZ eine Prüfung der menschenrechtlichen Risiken und Wirkungen vorzunehmen und bei Entscheidungen über große Entwicklungsvorhaben die betroffene Bevölkerung aktiv an der menschenrechtlichen Überprüfung zu beteiligen. Wie nötig diese

Neuorientierung in der Entwicklungszusammenarbeit ist, zeigen zwei Beispiele aus Honduras und Kambodscha.

Problematische Unternehmenskredite: Die DEG-Palmölförderung in Honduras

Erklärtes Ziel der DEG ist es, über Kreditvergabe an private Unternehmen, die in Entwicklungsländern investieren, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Armutsbekämpfung beizutragen. Nach eigenen Angaben prüft die DEG bei jedem Vorhaben, ob Menschenrechte beachtet werden. Dem Jahresbericht für 2011 ist zudem zu entnehmen, dass bei den insgesamt 100 im selben Jahr finanzierten Vorhaben die Einhaltung von nationalen Vorschriften und internationalen Umwelt- und Sozialstandards durch das geförderte Unternehmen vertraglich festgelegt wurde, nicht jedoch die Wahrung der Menschenrechte. Worum es sich bei diesen Investitionsvorhaben auf der ganzen Welt handelt, erfährt man oft nur durch Zufall, da die Projekte nicht offengelegt werden. So besteht für die Zivilgesellschaft hier und vor Ort



Palmölernte in La Concepción, Bajo Aguán. Foto: © Giorgio Trucchi

1 http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/ziele/index.html (17.4.2012)

2 http://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/Bi-_und_multilaterale_Netto-ODA_nach_Laendern_2006-2010.pdf (17.4.2012)

3 BMZ (2011) Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik.

keine Möglichkeit, schon im Prüfverfahren auf menschenrechtlich problematische Aspekte aufmerksam zu machen. Dies bedeutet, dass oft erst nach Bewilligung die menschenrechtliche Problematik bekannt wird, wie im Falle der Palmölkredite in Honduras.

Im März 2011 unternahm FIAN gemeinsam mit fünf weiteren internationalen Menschenrechtsorganisationen und Netzwerken eine Untersuchungsmission in den Bajo Aguán, eine Region an der honduranischen Atlantikküste. Die Mission analysierte den seit Jahren schwelenden Landkonflikt zwischen Bauerngemeinden und den Palmölproduzenten der Region, darunter Miguel Facussé, dem größten Palmölproduzenten des Landes und Eigentümer der *Corporación Dinant*, die einen Kredit von 20 Mio. US-Dollar von der DEG erhalten hatte. Der Untersuchungsbericht beschreibt die erschütternde Lage der Menschenrechte im Bajo Aguán. Allein zwischen Januar 2010 und Januar 2011 waren 23 Bauern sowie ein Journalist und dessen Partnerin in Zusammenhang mit diesem Landkonflikt ermordet worden. Das Dokument weist explizit darauf hin, dass auch Miguel Facussé über die von ihm verantworteten privaten Sicherheitskräfte eine wesentliche Rolle bei der Gewalt und Einschüchterung gegen die Bauerngemeinden spielt. Daraufhin informierte FIAN die DEG über die Lage der Menschenrechte im Bajo Aguán und insbesondere über die Verwicklung Facussés in die dort begangenen Menschenrechtsverstöße. Nach einer internen Bewertung der Lage beendete die DEG die Geschäftsbeziehung mit der *Corporación Dinant*.

Beratung in Kambodscha: Profite für Investoren statt Rechte für die Armen?

Neben der Vergabe von Krediten spielen in der Entwicklungszusammenarbeit auch andere Bereiche – wie die technische Zusammenarbeit oder Politikberatung – eine wichtige Rolle. Die *Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH (giz)* bezeichnet sich selbst als „weltweit führender Dienstleister in der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung“. 2010 hatte die giz weltweit 17.000 MitarbeiterInnen. Wichtigster Auftraggeber ist das BMZ, darüber hinaus ist die giz aber auch für andere Ministerien (9,6 Prozent in 2010) und für andere Auftraggeber (14,6 Prozent) aktiv und kooperiert eng mit der Wirtschaft. Das Unternehmen giz hat sich dem *Global Compact* angeschlossen, der besagt, dass Unternehmen den Schutz der Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten, und dass Unternehmen sicherstellen sollen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Bei Aufträgen durch das BMZ ist die giz zudem an die menschenrechtlichen Vorgaben des Ministeriums gebunden.

Seit 1995 unterstützt die deutsche Entwicklungshilfe über die giz (gtz)⁴ das Landsektorprogramm der kambodschanischen Regierung, allein in 2011 und 2012 mit bis zu 4 Mio. Euro. Das Programm dient unter anderem dazu, private Landbesitztitel auszustellen. Laut Geberorganisationen soll dies Landkonflikte reduzieren und für marginalisierte Gruppen, wie indigene Völker, einen effektiven Schutz vor Land Grabbing bieten. Berichte nationaler Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisationen wie LICADHO beschreiben jedoch ein gegenteiliges Bild. Die Landkonflikte sind massiv angestiegen und gerade indigene Gruppen und jene, die akut von Vertreibung bedroht sind, profitieren nicht von der Landpolitik. Wie der UN-Sonderberichterstatter Olivier



Siedlung von Vertriebenen in Ou Dong. Kambodscha gilt als einer der *hot spots* für Land

de Schutter⁵ warnt, kann die Landtitelvergabe auch dazu führen, dass gerade die ärmsten Gruppen den Zugang zu Land verlieren. Wenn in Kambodscha Senatoren oder Konzerne Interesse an einem Stück Land haben, wird der Prozess der Titelvergabe genutzt, um traditionelle Nutzungsrechte auszuhebeln und das Land in den eigenen Besitz zu bringen. Rechtliche Schritte für die Betroffenen sind kaum möglich. Umstrittene Gebiete werden in dem kambodschanischen Landsektorprogramm von vorneherein ausgeklammert. Gerade die verletzlichsten Gruppen, die zum Beispiel von Vertreibung durch Investitionsprojekte bedroht sind, werden so von einer Maßnahme ausgeschlossen, die besonders ihnen Rechtssicherheit und eine dauerhafte Existenzgrundlage sichern sollte. Als wichtiger Geber ist die deutsche Bundesregierung für diese menschenrechtlich bedenklichen Entwicklungen mitverantwortlich.

Nach vielfältiger Kritik haben BMZ und giz mittlerweile öffentlich betont, dass Menschenrechte nun ein Kernanliegen bei der Unterstützung des Landsektors sind. Wie dieses in der Praxis umgesetzt wird, bleibt der Zivilgesellschaft in Deutschland und Kambodscha jedoch verborgen.

Multilaterale Entwicklungsbanken

In den beiden genannten Fällen ist nicht nur die deutsche Entwicklungszusammenarbeit aktiv, sondern auch die Weltbank. Im Fall von Honduras ist der Privatsektorarm der Weltbank – die *International Finance Corporation (IFC)* – weiterhin als Hauptgeber aktiv. Auch im Landsektorprogramm in Kambodscha erfolgte die Förderung durch die gtz zunächst in Kooperation mit der Weltbank. Diese stieg jedoch 2009 aufgrund der zunehmenden Probleme aus der Förderung aus.

Auch wenn der Großteil der deutschen Finanzmittel in bilaterale Entwicklungszusammenarbeit fließt, ist Deutschland gleichzeitig einer der größten Geber multilateraler Entwicklungsbanken. Entsprechend kann die Bundesregierung Einfluss nehmen und ist zum Beispiel mit einer Exekutivdirektorin bei der Weltbank vertreten und entscheidet dort mit über die Ausrichtung der Politik und die Vergabe von Krediten. Laut Menschenrechtskonzept „befürwortet, fördert und fordert“ das BMZ die zunehmende Berücksichtigung von Menschenrechten in der Arbeit der Welt-

⁴ Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, eine der staatlichen Institutionen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit; zum 1.1.2011 fusionierte die gtz mit der Internationalen Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (Inwent) und dem Deutschen Entwicklungsdienst (DED) zur Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (giz)

⁵ Olivier De Schutter (2009) Report of the Special Rapporteur on the right to food: Agribusiness and the right to food. United Nations, Human Rights Council (A/HRC/13/33) <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/13session/A-HRC-13-33.pdf>



Grabbing. Foto: © FIAN

bank. Darüber hinaus gilt das Menschenrechtskonzept auch für Entscheidungen in multilateralen Institutionen wie der Weltbank. Welche praktischen Konsequenzen dies hat, bleibt jedoch unklar. Bisher prüft die Weltbank die Menschenrechtsauswirkungen im Vorfeld der Kreditvergabe nur sehr eingeschränkt. In einer 2007 vorgelegten Studie haben Brot für die Welt, EED und FIAN dazu konkrete Empfehlungen gemacht.⁶ Außerdem könnte ein 2008 in Kanada verabschiedetes Gesetz Vorbild sein: hierin wird die Regierung zur Menschenrechtskonformität ihrer Entscheidungen in der Weltbank und zur Rechenschaft über diese Entscheidungen gegenüber dem Parlament verpflichtet.⁷

Beschwerdeverfahren für die bilaterale EZ

Kommt es im Zuge der Entwicklungszusammenarbeit zu Menschenrechtsverletzungen, ist es für die Betroffenen von größter Bedeutung, über eine externe Instanz als Ansprechpartner zu verfügen, wie das Beispiel des Boeung Kak-Sees in Kambodscha zeigt. 2007 erhielt der Investor *Shukaku Inc.*, der dem Senator Lao Meng Khim gehört, einen Pachtvertrag weit unter dem Marktwert über 99 Jahre für das Gebiet des Boeung Kak-Sees in Phnom Penh. Dieses schüttete er 2008 zu, um dort eine moderne Satellitenstadt zu errichten. Die Verschüttung des Sees steht in direktem Widerspruch zu kambodschanischen Gesetzen und führte zum Verlust der Lebensgrundlage für die örtlichen Fischer und eines wichtigen Naherholungsgebiets sowie zu schweren Überschwemmungen in den umliegenden Dörfern, die zahlreiche Häuser unbewohnbar machten. 1.500 Familien, die sich in den 1980er Jahren am Ufer des Sees niedergelassen hatten, wurden genötigt, ihr Land und ihre Häuser für einen Bruchteil des Marktwerts abzutreten. Weiteren 2.500 Familien droht die Zwangsräumung. Mit über 20.000 Menschen, die aus dem Gebiet schon vertrieben wurden oder denen die Vertreibung droht, stellt dieses die größte Vertreibung dar seit die Roten Khmer 1975 die Bevölkerung Phnom Penhs deportierten⁸. Im September 2009 reichten GemeindevertreterInnen eine Beschwerde beim *Inspection Panel* der Weltbank ein, die das Programm ebenfalls förderte. Im März 2011 gestand die Weltbank ein, dass die Vorwürfe begründet waren und dass die Bevölkerung unrechtmäßig

vom Prozess der Landtitelvergabe ausgeschlossen worden war und ihre Umsiedlung die Richtlinien, die die Weltbank mit der kambodschanischen Regierung vereinbart hatte, verletzte.⁹

Das *Inspection Panel* der Weltbank war die erste Beschwerdeinstanz, die bei den multilateralen Entwicklungsbanken eingerichtet wurden. In der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit gibt es solche Verfahren bisher nicht. Vorreiter ist die deutsche Bundesregierung, die aktuell die Einrichtung eines solchen Beschwerdeverfahrens prüft, an das sich Menschen wenden können, die negativ von deutschen Entwicklungsprojekten betroffen sind. Ziel eines Beschwerdeverfahrens sollte es sein, Abhilfe zu schaffen, die deutsche Verantwortung zu klären und Konsequenzen für die weitere Vergabepolitik zu ermöglichen.

Menschenrechtliche Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit

Für die Frage, in welchem Ausmaß Regierungen nicht nur im eigenen Staatsgebiet die Menschenrechte respektieren, schützen und gewährleisten müssen, sondern auch im Ausland, liefern die *Maastricht Prinzipien zu extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte* eine wichtige Grundlage. Sie definieren den Geltungsbereich und die konkreten Menschenrechtspflichten der Staaten gegenüber Menschen im Ausland. Sie sind daher für die Entwicklungszusammenarbeit ein wichtiger Bewertungsmaßstab.

Eine Kernverpflichtung besteht darin, Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden („do no harm“). Deshalb muss laut Prinzip 14 eine **Prüfung möglicher extraterritorialer Auswirkungen** von Gesetzen, Politikvorgaben und Aktivitäten **vorab und unter Beteiligung der Öffentlichkeit** erfolgen. Zudem stellen die *Maastricht-Prinzipien* klar, dass **Staaten von jeglichem Verhalten Abstand nehmen müssen, welches einen anderen Staat oder eine internationale Organisation dabei unterstützt, seine bzw. ihre Verpflichtungen bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu verletzen** (Prinzip 21). Im Menschenrechtskonzept kündigt das BMZ an, im Vorfeld aller Vorhaben der bilateralen EZ eine Prüfung der menschenrechtlichen Risiken und Wirkungen vorzunehmen. Durchführungsorganisationen wie die DEG und die giz geben ebenfalls an, dass sie die potenziellen menschenrechtlichen Auswirkungen untersuchen. Wie dies genau passiert bleibt jedoch unklar, insbesondere die Einbeziehung von Betroffenenorganisationen ist häufig mangelhaft. Die Identifizierung menschenrechtlicher Risiken sollte zudem nicht nur zu Beginn erfolgen, sondern integraler Bestandteil über den gesamten Verlauf der Förderung sein. Nur so kann gegebenenfalls im Kontext eines Beschwerdeverfahrens eine Aussage dazu getroffen werden, ob die Bundesregierung und die Durchführungsorganisationen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.

Entwicklungszusammenarbeit darf nicht nur keinen Schaden anrichten: nach Artikel 2.1. des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (Sozialpakt) ist Deutschland dazu verpflichtet, andere Staaten dabei zu unterstützen, Menschenrechte zu verwirklichen. Die *Maastricht-Prinzipien* greifen diese Verpflichtung auf (Prinzip 33) und führen sie weiter aus. Unter anderem ist der **Durchsetzung der Menschenrechte von benachteiligten, marginalisierten und gefährdeten Gruppen** bei EZ-Maßnahmen ein klarer Vorrang zu geben (Prinzip 32). Das

6 Ute Hausmann (2007) Deutschlands menschenrechtliche Verpflichtungen in multilateralen Entwicklungsbanken. Einführung und Fallstudie von drei Projekten in Tschad, Ghana und Pakistan. Hrsg: Brot für die Welt, EED, FIAN.

7 Markus Janzen (2009) Die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Weltbank. Zum aktuellen Stand der Diskussion und der Verantwortung Deutschlands. Hrsg: FIAN Deutschland.

8 <http://saveboeungkak.wordpress.com>

9 http://siteresources.worldbank.org/EXTINSPECTIONPANEL/Resources/LMAP_press_release.pdf

Beispiel Kambodscha zeigt, dass bereits marginalisierte Gruppen durch Entwicklungszusammenarbeit weiter marginalisiert werden können. Angesichts der weltweit steigenden Zahl von Landkonflikten ist eine klare menschenrechtliche Ausrichtung der entwicklungspolitischen Kooperationen im Landsektor dringend notwendig.

Maastricht-Prinzip 15 stellt klar, dass Staaten auch als **Mitglieder internationaler Organisationen** für ihr eigenes Verhalten verantwortlich bleiben und alle zumutbaren Schritte unternehmen müssen, um sicherzustellen, dass die Organisation menschenrechtskonform handelt. Da die Weltbank bisher zwar einige Umwelt- und Sozialstandards hat, aber keine dezidierte Menschenrechtsprüfung vornimmt, bedeutet dies, dass die Bundesregierung eigene Menschenrechtsrisikoprüfungen durchführen muss und gegen die Kreditvergabe für solche Projekte stimmen muss, die ein menschenrechtliches Risiko zeigen. Zudem muss die Bundesregierung sich verstärkt dafür einsetzen, dass die Weltbank die Menschenrechte als Verpflichtung anerkennt und bei allen Programmen und Projekten konsequent berücksichtigt.

Gemäß der *Maastricht-Prinzipien* müssen Staaten gewährleisten, dass wirksame **Rechenschaftsmechanismen** vorhanden sind und Betroffene **Zugang zu Rechtsmitteln** erhalten, durch die mögliche Menschenrechtsverletzungen untersucht werden und für Abhilfe sowie Wiedergutmachung gesorgt werden kann (Prinzipien 36, 37, 38, 40). Richtig ausgestaltet könnte das geplante Beschwerdeverfahren ein wichtiges Instrument darstellen, um dieser Rechenschaftspflicht nachzukommen und Abhilfe zu schaffen.

Forderungen an die Bundesregierung

Im Mai 2011 forderte der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Bundesregierung auf, ihre Entwicklungszusammenarbeit menschenrechtskonform zu gestalten: „Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass durch das Programm des Vertragsstaates für Entwicklungszusammenarbeit Vorhaben unterstützt worden sind, die Berichten zufolge die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zur Folge hatten, wie etwa im Fall des Projekts zur Regelung von Landbesitzrechten in Kambodscha (Art. 2.1, 11, 22 und 23). Der Ausschuss empfiehlt, dass die Politik der Entwicklungszusammenarbeit, die der Vertragsstaat zu verfolgen beabsichtigt, zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Paktes beiträgt und nicht deren Verletzung zur Folge hat.“¹⁰

10 Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2011) Consideration of reports submitted by States parties under Articles 16 and 17 of the Covenant. Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights. Germany. United Nations, Economic and Social Council. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/cescrs46.htm>

Bereits 2001 hatte derselbe Ausschuss die Bundesregierung aufgefordert, sich in Internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere Internationalem Währungsfonds und Weltbank, dafür einzusetzen, dass deren Strategien und Entscheidungen mit dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) übereinstimmen.

Ebenfalls im Mai 2011 legte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) das neue Menschenrechtskonzept vor. Darin sind einige wichtige Ansätze zur Erfüllung der extraterritorialen Pflichten durch die Bundesregierung enthalten. Entscheidend ist nun die Ausgestaltung der angekündigten Maßnahmen. Zentrale Forderungen sind:

- Die Prüfung der menschenrechtlichen Risiken muss in allen Fällen transparent und unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung geschehen; in repressiven Staaten muss gewährleistet sein, dass die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung besteht; das BMZ muss die Durchführungsorganisationen, auch bei ihrem Geschäft in eigenem Risiko, verpflichten, eine solche Prüfung durchzuführen und die Anwendung dieser Verfahren regelmäßig überprüfen.
- Es muss eine laufende Überwachung (*monitoring*) der geförderten Projekte und Programme aus menschenrechtlicher Perspektive geben.
- Die Durchsetzung der Menschenrechte von benachteiligten, marginalisierten und gefährdeten Gruppen muss eine Priorität der EZ sein.
- Das Beschwerdeverfahren muss zügig eingerichtet werden und sowohl der Abhilfe und Wiedergutmachung dienen als auch die Verantwortung der deutschen Akteure der EZ klären.
- Die Entscheidungen der deutschen Exekutivdirektorin der Weltbank müssen Menschenrechte respektieren, schützen und zu ihrer Gewährleistung beitragen und dies gegenüber dem Bundestag nachweisen; solange die Weltbank keine menschenrechtliche Prüfung der Projekte vornimmt, muss die Bundesregierung dies eigenständig tun.
- Das im Menschenrechtskonzept angekündigte *Monitoring*-System für die Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der EZ muss zügig eingerichtet und transparent gestaltet werden und die Zivilgesellschaft mit einbeziehen.

FIAN Deutschland e.V.
Briedeler Strasse 13
50969 Köln

www.fian.de
fian@fian.de
Tel.: 0221-7020072

Mit Unterstützung von



Köln, Juni 2012

AutorInnen: Heike Drillisch, Ute Hausmann, Roman Herre

Gestaltung: Uschi Strauß

Fotos: © s. Bildunterschrift

FIAN, das FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk, ist die internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung. FIAN fordert:

- Die Verursacher des weltweiten Hungers benennen
- Den Hungernden international Gehör verschaffen
- Gemeinsam die Verantwortlichen stoppen und zur Rechenschaft ziehen

